

**Verein der Freunde und Förderer
der kath. Gemeindekirche St. Dionysius
in Duisburg-Mündelheim e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kath. Gemeindekirche St. Dionysius in Duisburg-Mündelheim“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung eines lebendigen Gemeindelebens mit seinen kirchlichen, sozialen und kulturellen Anliegen der Gemeindekirche St. Dionysius in Duisburg-Mündelheim.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Durchführung und die Unterstützung von Gemeindeveranstaltungen,
 - die Durchführung und die Unterstützung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte oder Lesungen) in der St. Dionysius Kirche oder ihrer unmittelbaren Umgebung,
 - den Betrieb des Gemeindeheimes,
 - regelmäßige Beitragszahlungen der Mitglieder und
 - Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können für tatsächliche Ausgaben im Einzelfall gewährt werden, darüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand abgibt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, dreijährigen Rückstand bei den Beitragszahlungen, Ausschluss oder Tod. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.
3. Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschlussantrag muss in der Tagesordnung, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt hat, als Tagesordnungspunkt genannt werden. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung legt einen Mindestbeitrag fest. Darüber hinaus kann jedes Mitglied seinen Beitrag nach eigenem Ermessen bestimmen. Der Beitrag ist einmal jährlich bis zum 31. Mai zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit beratender Stimme kann ein Seelsorger oder ein Gemeinderatsmitglied aus Mündelheim an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden. Das Amt im Vorstand endet auch mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Bis zu dieser Neuwahl nimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahr. Hierüber entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht die Satzung sie ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel für den in §2 genannten Zweck des Vereins.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll verfasst. Dies wird vom Protokollführer erstellt und vom 1. Vorsitzenden genehmigt.

8. Der Kassenführer verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins und zieht die Beiträge ein. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.
9. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch 2 mal jährlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
11. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
12. Vertretung
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder, die in § 8, Abs. 1 a), b) genannt sind. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Empfehlung über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich bis zum 31. Mai eines jeden Jahres durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende beruft weitere Versammlungen ein, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 10% der Mitglieder eine Versammlung fordern.
3. Die Mitglieder werden mindesten 14 Tage vor Beginn zu der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Mündelheimer Schaukästen der Gemeinde St. Dionysius und durch E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse dem Verein bekannt gegeben haben.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Grenze für die Höhe der Ausgaben festlegen, über die der Vorstand alleine entscheiden kann; über darüber hinausgehende Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung, die gegebenenfalls zu diesem Zweck einzuberufen ist.
6. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst. Dies wird vom Protokollführer erstellt und vom 1. Vorsitzenden genehmigt.

§ 10 Rechnungsführung und Prüfung

1. Nach Ende des Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung innerhalb von fünf Monaten die Jahresabrechnung vorzulegen. Sie weist alle Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet auf.
2. Vor der Vorlage ist die Jahresabrechnung durch zwei Kassenprüfer/innen zu überprüfen. Über die Prüfung berichten die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder Ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den kirchlichen und gemeinnützigen Zweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Satzungsänderungen bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.
4. Unbeschadet der festgelegten Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Angabe von Gründen oder von der Mehrheit des Vorstandes beantragt werden.
2. Die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sollte hiernach Beschlussfähigkeit nicht bestehen, ist binnen 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Wird der Verein aufgelöst, wird ihm seine Rechtsfähigkeit entzogen oder verfolgt er keine steuerbegünstigten Zwecke mehr, so fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg Buchholz als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es dann unmittelbar und ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Gebiet der Gemeindekirche St. Dionysius in Mündelheim zuführt.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19.01.2009 beschlossen.

Die Unterschriften der Mitglieder, die an der Gründungsversammlung teilgenommen haben, sind der Teilnehmerliste zu entnehmen.